

Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom, Bachelor oder Master an der Technischen Universität München

Vom 7. Oktober 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom, Bachelor oder Master an der Technischen Universität München vom 16. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1492), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 1739), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 werden die Sätze 2 und Satz 3 gestrichen.
2. § 29 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Soweit die Prüfungsordnung Wahlmöglichkeiten vorsieht, bestimmt der Student mit der Anmeldung zur Prüfung das Prüfungsfach, in dem er die Fachprüfung ablegen möchte.“
3. § 40 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Auf Antrag kann die Bezeichnung der für das Hauptstudium gewählten Studienrichtung als Zusatz dem Diplomgrad angefügt werden.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2004/05 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 2 auf Antrag für alle Studenten, die ihr Fachstudium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung an der TUM begonnen haben. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 19. Mai 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. September 2004 Nr. X/4-3/41b51-10b/37 449.

München, den 7. Oktober 2004
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. Oktober 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Oktober 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Oktober 2004.